

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 73

Das Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb

Von

Reinhard Hofmann



Duncker & Humblot · Berlin

REINHARD HOFMANN

Das Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 73

Das Verbot parteilichtischer Betätigung im Betrieb

Von

Dr. Reinhard Hofmann

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
an der Universität Heidelberg



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Hofmann, Reinhard:

Das Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb /
von Reinhard Hofmann. — Berlin: Duncker und Humblot, 1984.

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 73)

ISBN 3-428-05690-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05690-6

Meinen Eltern
für ihre stetige Fürsorge
sowie
dem Andenken
an Frau Meta Rau
(15. 9. 1899 - 3. 8. 1983)

Vorwort

Die Arbeit hat im Sommersemester 1984 der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation vorgelegen. Sie entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht von August 1982 bis Juni 1984.

Ohne den Rat und die Hilfe anderer hätte die Arbeit so nicht entstehen können, und es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, dafür an dieser Stelle Dank zu sagen. Mein Dank gilt zunächst meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Gerrick v. Hoyningen-Huene. Seine stringente methodische Anleitung, die mir stets Vorbild war, ermöglichte es mir, das Thema recht schnell zu bearbeiten. Herzlich danken möchte ich weiter dem Koreferenten, Herrn Prof. Dr. Karlheinz Misera, der in mir bereits als Student die Begeisterung für das Arbeitsrecht geweckt hat. Herrn Prof. Dr. Hermann Weitnauer schulde ich Dank für manchen Rat. Verbunden bin ich weiter Frau Brigitte Rensch, die in der ihr eigenen freundlichen und entgegenkommenden Weise das Typoskript erstellt hat.

Schließlich habe ich Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Johannes Broermann für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht“ zu danken.

Heidelberg, im Juli 1984

Reinhard Hofmann

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Grundlagen zu § 74 II 3 BetrVG

§ 1 Einleitung	19
I. Themenbegrenzung	19
II. Problemstellung	20
III. Der Begriff „Politik“	22
§ 2 Geschichtliche Entwicklung	26
I. Entwicklung bis Ende des ersten Weltkriegs	26
II. Betriebsrätegesetz von 1920	29
III. Zeit des Nationalsozialismus	32
IV. Zeit nach 1945	34
V. BetrVG 1952	36
VI. BetrVG 1972	37
VII. Ergebnis	38
§ 3 Normzweck des § 74 II 3 BetrVG	40
I. Konkretisierung der betriebsverfassungsrechtlichen Friedenspflicht	40
II. Neutralitätsgedanke	41
III. Schutz der Meinungs- und Wahlfreiheit	45
IV. Fehlende Zuständigkeit	48
V. Machtmißbrauchsgedanke	51
VI. Ergebnis	52

Zweites Kapitel

Tatbestand und Rechtsfolgen des § 74 II 3 BetrVG

§ 4 Sachliche Reichweite des Verbots	54
I. Der Begriff „parteipolitisch“	54
1. Extensive Auslegung	54

2. Restriktive Auslegung	56
3. Stellungnahme	58
a) Extensive oder restriktive Auslegung?	58
b) Präzisierung der restriktiven Auffassung	62
II. Betätigung	64
1. Aktive Tätigkeit	64
2. Objektive oder subjektive Komponente?	64
3. Betätigung durch Duldung	65
a) Meinungsstand	66
b) Stellungnahme	68
4. Parteipolitik im privaten Gespräch im Betrieb	70
III. „Im Betrieb“	71
1. Auslegung	71
2. Außerdienstlicher Hinweis auf das Betriebsratsamt	73
a) Meinungsstand	73
b) Stellungnahme	75
IV. Erscheinungsformen parteipolitischer Betätigung	77
1. Verbotene Betätigungen	77
2. Von § 74 II 3 BetrVG nicht verbotene Handlungen	78
3. Folgerungen	80
V. Ergebnis	81
§ 5 Adressatenkreis	83
I. Der einzelne Arbeitnehmer	84
1. Geltung des § 74 II 3 BetrVG	84
a) Meinungsstand	84
b) Stellungnahme	86
2. Arbeitsvertragliche Grenzen parteipolitischer Betätigung ..	87
a) Dogmatische Herleitung	87
b) Bestimmung der Grenzen	89
aa) Leistungsbereich	90
bb) Betriebliche Verbundenheit aller Mitarbeiter	90
cc) Personaler Vertrauensbereich	91
dd) Unternehmensbereich	91
ee) Art. 5 GG und die Schranken der Grundregeln über das Arbeitsverhältnis	92
c) Kritik des Schrifttums an der BAG-Rechtsprechung	93
aa) Tatsächliche Vermutung für Störung des Betriebs- friedens	93
bb) Prognose einer erfahrungsgemäßen Störung des Be- triebsfriedens	94
cc) Grundregeln des Arbeitsverhältnisses als Schranken i. S. von Art. 5 II GG	95
dd) Stellungnahme	95

3. Verbot parteipolitischer Betätigung durch Betriebsvereinbarung	96
a) Meinungsstand	96
b) Stellungnahme	98
II. Betriebsrat als Gremium	99
III. Das einzelne Betriebsratsmitglied	99
1. In amtlicher Eigenschaft	99
2. Als Arbeitnehmer des Betriebes	100
a) Meinungsstand	100
b) Stellungnahme	102
VI. Die Arbeitgeberseite	103
1. Der Arbeitgeber und sein Vertreter	103
2. Leitende Angestellte	103
a) Meinungsstand	103
b) Stellungnahme	104
V. Sonstige betriebsverfassungsrechtliche Funktionsträger	105
1. Überbetriebliche Ebene	105
a) Gesamtbetriebsrat und seine Mitglieder	105
b) Konzernbetriebsrat und seine Mitglieder	106
2. Betriebliche Ebene	107
a) Jugendvertretung und ihre Mitglieder	107
aa) Meinungsstand	107
bb) Stellungnahme	108
b) Ersatzmitglieder	109
c) Wahlvorstand und Wahlbewerber	111
aa) Wahlvorstand	111
bb) Wahlbewerber	112
cc) Zulässigkeit sog. Parteilisten	113
VI. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat	114
VII. Gewerkschaften	116
1. Meinungsstand	116
2. Stellungnahme	117
VIII. Rechtstatsächliches zur parteipolitischen Betätigung der Adressaten	119
1. Betriebsrat, Betriebsratsmitglieder, Jugendvertreter	119
2. Die Arbeitgeberseite	119
3. Bewertung	121
IX. Ergebnis	123
§ 6 Rechtsfolgen des Verbots sowie deren Beeinflussung durch Verfassungsrecht	125
I. Überblick	125

II. Das Verhältnis von Art. 5 GG zu § 74 II 3 BetrVG	126
1. Drittwirkung	126
2. § 74 II 3 BetrVG als „allgemeines Gesetz“ i. S. von Art. 5 II GG	126
3. Wechselwirkungslehre und Gebot der Abwägung im Einzelfall	128
III. Unterlassungspflicht	129
1. Absolutes Verbot	130
2. Relatives Verbot	130
3. Stellungnahme	131
IV. Rechtliche Möglichkeiten bei Verstößen	133
1. Verstöße des Betriebsrats und der Betriebsratsmitglieder	133
a) Beschlußverfahren, einstweilige Verfügung	133
b) Sanktionen nach § 23 I BetrVG	134
c) Außerordentliche Kündigung	135
d) Maßnahmen aufgrund einer Bußordnung	137
2. Verstöße des Arbeitgebers	138
a) Beschlußverfahren, einstweilige Verfügung	138
b) Zwangsverfahren nach § 23 III BetrVG	138
c) Verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 3 I GG	139
3. Schlußbewertung	141
4. Exkurs: Rechtsfolgen bei Verstößen des einzelnen Arbeitnehmers	142
a) Abmahnung	142
b) Betriebsbußen	142
c) Kündigung	142
d) Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer, § 104 BetrVG	143
V. Ergebnis	143
§ 7 Angelegenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Art	145
I. Überblick	145
II. Unmittelbarer Betriebsbezug	146
1. Behandeln	147
2. Betroffensein	147
3. Unmittelbarkeit	148
III. Tarifpolitische Angelegenheiten	151
IV. Sozialpolitische Angelegenheiten	152
V. Wirtschaftliche Angelegenheiten	154
VI. Das Verhältnis von Hs. 1 zu Hs. 2 in § 74 II 3 BetrVG	156

VII.	Stellungnahme und Bewertung	158
	1. Keine Aufgabenzuweisung	159
	2. Absicherungsfunktion	160
VIII.	Ergebnis	161

Drittes Kapitel

Sonderfragen

§ 8	Geltung des § 74 II 3 BetrVG in der Betriebsversammlung	162
	I. Überblick	162
	II. Themen der Betriebsversammlung	162
III.	Anwendung der Grundsätze des § 74 II BetrVG	165
	1. Bedeutung in sachlicher Hinsicht	165
	2. Adressatenkreis im Rahmen des § 45 BetrVG	166
	a) Geltung für alle Teilnehmer	166
	b) Geltung für Arbeitgeber, Betriebsrat und dessen Mitglieder	167
	c) Stellungnahme	167
IV.	Belegschaftsversammlungen	169
V.	Abdingbarkeit des Verbots	170
	1. Meinungsstand	170
	2. Stellungnahme	172
VI.	Betriebsauftritte von Politikern	173
	1. Problemstellung	173
	2. Generelle Unzulässigkeit von Politikerbesuchen	175
	3. Kriterien für die Zulässigkeit	175
	a) Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung	176
	b) Zulässiges Thema nach § 45 Satz 1 BetrVG	176
	c) Politikerbesuche während eines Wahlkampfes	177
	d) Einigung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber	177
	e) Paritätsgebot	178
	f) Kein Teilnahmezwang für die Arbeitnehmer	178
	g) Sonstige Belegschaftsversammlungen	178
	h) Sachliche Kompetenz des Politikers	178
	4. Stellungnahme	178
	a) Allgemeine rechtliche und rechtspolitische Aspekte	178
	b) Beurteilung der Kriterien für die Zulässigkeit von Politikerbesuchen	181
VII.	Ergebnis	182

§ 9 Besonderheiten des Tendenzbetriebes	184
I. Problemstellung	184
II. Geltung des § 74 II 3 BetrVG im Tendenzbetrieb	185
1. Anwendbarkeit	185
2. Anwendbarkeit der §§ 45 Satz 1 Hs. 2, 74 II 3 BetrVG	186
III. Exkurs: Parteipolitische Betätigung des Arbeitnehmers im Tendenzbetrieb	186
1. Tendenzförderungspflicht	186
a) Tendenzträger	187
b) „Nichttendenzträger“	188
2. Besonderheiten bei der Kündigung	189
IV. Ergebnis	189
Zusammenfassung in Thesen	191
Literaturverzeichnis	193

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
Abg.	= Abgeordneter
AcP	= Archiv für civilistische Praxis
a. E.	= am Ende
a. F.	= alte Fassung
AG	= Aktiengesellschaft
AiB	= Arbeitsrecht im Betrieb
AktG	= Aktiengesetz vom 6. 9. 1965
Anm.	= Anmerkung
AOG	= Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis — Nachschlagewerk des BAG (Loseblattsammlung)
AR-Blattei	= Arbeitsrecht-Blattei (Loseblattsammlung)
ArbG	= Arbeitsgericht
ArbGG	= Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 7. 1979
ArbRdGgw	= Das Arbeitsrecht der Gegenwart
ARS	= Arbeitsrechtssammlung
ARSt	= Arbeitsrecht in Stichworten
Art.	= Artikel
Aufl.	= Auflage
AuR	= Arbeit und Recht
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. 12. 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 5. 1924
Az.	= Aktenzeichen
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAT	= Bundesangestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961
bay. BRG	= bayerisches Betriebsrätegesetz vom 25. 10. 1950
BB	= Betriebs-Berater
BBG	= Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 1. 1977
Bd.	= Band
BetrVG 1952	= Betriebsverfassungsgesetz vom 11. 10. 1952
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz vom 15. 1. 1972
Bensh. Sammlung	= Bensheimer Sammlung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
Bl.	= Blatt
BlStSozArbR	= Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht
BPersVG	= Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. 3. 1974
BRD	= Bundesrepublik Deutschland
BRG	= Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920
BRRG	= Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 1. 1977
BT-Drucks.	= Bundestags-Drucksache

BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CDU	= Christlich Demokratische Union
DDRV	= Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 (GBl. I S. 199) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1974 (GBl. I S. 425)
Die AG	= Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen
d. h.	= das heißt
DRiG	= Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 4. 1972
DuR	= Demokratie und Recht
DVB1.	= Deutsches Verwaltungsblatt
Einl.	= Einleitung
ESTG	= Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 12. 1981
EzA	= Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht (Loseblattsammlung)
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	= Fußnote
GewO	= Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 1. 1978
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949
GK-BetrVG	= Gemeinschaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz (Loseblattsammlung) von Fabricius / Kraft / Thiele / Wiese, 1.—3. Bearbeitung, 1974 ff.
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HBV	= Handbuch der Betriebsverfassung (Loseblattausgabe) von Glaubrecht / Halberstadt / Zander, 1977 ff.
HGB	= Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897
HilfslendienstG	= Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 1916
h. M.	= herrschende Meinung
Hs.	= Halbsatz
IG	= Industriegewerkschaft
i. S.	= im Sinne
i. V. m.	= in Verbindung mit
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
KJ	= Kritische Justiz
KPD	= Kommunistische Partei Deutschlands

KRG Nr. 22	= Kontrollratsgesetz Nr. 22 (Betriebsrätegesetz) vom 10. 4. 1946
KSchG	= Kündigungsschutzgesetz vom 25. 8. 1969
KStG	= Körperschaftssteuergesetz vom 31. 8. 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 12. 1981
LAG	= Landesarbeitsgericht
Leg.Per.	= Legislaturperiode
Ls.	= Leitsatz
bad.-württ. LPVG	= baden-württembergisches Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. 10. 1975
MitB	= Die Mitbestimmung
MitbestG 1976	= Mitbestimmungsgesetz, Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. 5. 1976
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
n. F.	= neue Fassung
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NSDAP	= Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OVG	= Oberverwaltungsgericht
ParteiG	= Parteiengesetz vom 24. 7. 1967
PrGS	= Preußisches Gesetzblatt
RAG	= Reichsarbeitsgericht
RdA	= Recht der Arbeit
REG	= Reichsehrengerichtshof
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
Rn.	= Randnummer
RVO	= Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 12. 1924
SAE	= Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SG	= Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 8. 1975
SPD	= Sozialdemokratische Partei Deutschlands
TVVO	= Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten (Tarifvertragsverordnung) vom 23. 12. 1918
u. a.	= unter anderem
u. ä.	= und ähnliche(s)
Verf.	= Verfasser
VG	= Verwaltungsgericht
VKGO	= Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratische Republik vom 7. Oktober 1974 (GBl. I S. 469)

WO	= Wahlordnung, Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 16. 1. 1972
WRV	= Weimarer Reichsverfassung, deutsche Verfassung vom 11. 8. 1919
z. B.	= zum Beispiel
ZDG	= Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 8. 1973
ZfA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfBergR	= Zeitschrift für Bergrecht
ZPO	= Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. 9. 1950
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik

Die im übrigen verwendeten Abkürzungen entsprechen *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Auflage 1983.

Erstes Kapitel

Grundlagen zu § 74 II 3 BetrVG

§ 1 Einleitung

I. Themenbegrenzung

„Politisch Lied, ein garstig Lied“ — dieses geflügelte Wort¹, so könnte man meinen, gilt auch² im Betrieb. Dort nämlich haben, so ordnet es § 74 II 3 BetrVG an, Arbeitgeber und Betriebsrat jede parteipolitische Betätigung zu unterlassen. Die Befassung mit Angelegenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Art, welche den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar berühren, läßt jedoch § 74 II 3, Hs. 2 BetrVG zu. Für die Behandlung von Themen auf der Betriebs- und Abteilungsversammlung erklärt § 45 Satz 1, Hs. 2 BetrVG die Grundsätze des § 74 II BetrVG und somit auch das Verbot parteipolitischer Betätigung des § 74 II 3 BetrVG für anwendbar. Die Personalvertretungsgesetze enthalten entsprechende Vorschriften, vgl. §§ 51, 66 I 3 BPersVG, §§ 52, 67 I 3 bad.-württ. LPVG.

Wird diese Abhandlung auf das betriebsverfassungsrechtliche Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb beschränkt, kommt damit schon zum Ausdruck, daß nur ein Ausschnitt eines noch umfassenderen Problembereichs behandelt werden soll. Begreift man als übergreifende Fragestellung diejenige nach der Zulässigkeit von „Politik im Betrieb“³ überhaupt, so wird erkennbar, welche Problemfelder hier nur insoweit miteinbezogen werden, als es für das Verständnis und die Auslegung des betriebsverfassungsrechtlichen Verbots parteipolitischer Betätigung notwendig erscheint. Dabei handelt es sich zum einen um die politische Betätigung des Arbeitnehmers im Rahmen des Arbeitsverhältnisses⁴, zum anderen um den noch umfassenderen Fragenkreis der Meinungsfreiheit im Arbeitsverhältnis⁵.

¹ Vgl. *Büchmann*, S. 140.

² Vgl. Goethes *Faust I*, Szene „Auerbachs Keller“, Vers 2092.

³ So der gleichnamige Aufsatz von *Meisel* in *RdA* 1976, 38.

⁴ Vgl. dazu *Otto*, S. 78 ff.

Auch soweit der Zusammenhang zwischen der parteipolitischen Betätigung und der betriebsverfassungsrechtlichen Friedenspflicht näher dargestellt wird, soll der Begriff des Betriebsfriedens so verwendet werden, wie es der herrschenden Lehre entspricht⁶. Eingehend behandelt werden jedoch der Tatbestand des Verbots der parteipolitischen Betätigung im Betrieb nach § 74 II 3 BetrVG sowie die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen das Verbot, jeweils einschließlich der damit verbundenen Streitfragen. Soweit im Rahmen der Betriebsversammlung (§§ 42—46 BetrVG) spezifische Probleme des Verbots parteipolitischer Betätigung auftreten — etwa hinsichtlich der zulässigen Themen, des Adressatenkreises des Verbots oder der Möglichkeit von Politikerauftritten — werden diese ebenfalls Gegenstand ausführlicher Erörterungen sein.

II. Problemstellung

Es scheint in der Natur des Themas zu liegen — die politische Brisanz ist offensichtlich⁷ —, daß es mitunter durch Reizworte angegangen wird. So lautet ein gängiger, schlagwortartig formulierter⁸ Vorwurf gegen die rechtlich eingeschränkte Möglichkeit, sich im Betrieb politisch betätigen zu können: „Demokratie darf nicht am Werkstor enden.“ Weiter wird von einer Karikatur berichtet⁹, auf der die durch das Fabrikstor gehenden Arbeitnehmer von einem neben dem Werkstor stehenden großen Schild gewarnt werden: „Achtung! Sie verlassen den demokratischen Sektor der Bundesrepublik Deutschland!¹⁰“

Derart geschmäht, sieht sich das Verbot parteipolitischer Betätigung kritisiert als dem Klasseninteresse des Unternehmers dienend¹¹ und dazu bestimmt, den Betrieb möglichst politisch keimfrei zu halten.

⁵ Hierzu aus neuerer Zeit *Bäumer*, BStSozArbR 1981, 337; *Schaub*, RdA 1979, 137 sowie die Monographie von *Voll*, Meinungsfreiheit und Treuepflicht, Diss. Mannheim 1975.

⁶ Vgl. dazu etwa *Dietz / Richardi*, § 74 Rn.42—48, der weitgehend die Ergebnisse der Arbeit von *Germelmann*, Der Betriebsfrieden in der Betriebsverfassung, zugrunde legt; weiterhin *W. Blomeyer*, ZfA 1972, 85. Zum neuen individualrechtlichen Betriebsfriedensbegriff des BAG vgl. BAG DB 1983, 2578.

⁷ *Däubler*, Bd. I, 6.3.2.2.

⁸ Zitiert bei *Buchner*, ZfA 1982, 49.

⁹ *Joachim*, in: Posser / Wassermann, S. 255 (256).

¹⁰ Mit dieser Parole demonstrierte auch der wegen seiner parteipolitischen Betätigung gekündigte Arbeitnehmer in der Entscheidung BAG DB 1983, 2578. Dies wurde bei der nach § 626 BGB vorzunehmenden Interessenabwägung zu seinem Nachteil berücksichtigt.

¹¹ *R. Hoffmann*, KJ 1969, 71 (78); *Ladeur*, KJ 1970, 231 ff.

Sachlicher formuliert der DGB¹² seine Forderung nach einer Einschränkung des Verbots parteipolitischer Betätigung. Er hält den Betrieb nicht nur für einen Wirtschafts-, sondern auch für einen Lebensbereich, der von unserer demokratisch strukturierten Gesellschaft nicht einfach losgelöst betrachtet und als ein Bereich angesehen werden dürfe, in dem staatsbürgerliche Rechte — gemeint sein dürfte die durch Art. 5 GG garantierte Meinungsfreiheit — nicht gelten.

Demgegenüber argumentieren diejenigen, die das Verbot parteipolitischer Betätigung für rechtspolitisch sinnvoll halten, damit, der Betrieb, insbesondere die Betriebsversammlung, dürfe nicht zum Ort¹³, zur „Plattform“¹⁴ oder gar zum „Tummelplatz“¹⁵ parteipolitischer Agitation und Propaganda werden. Das Verbot parteipolitischer Betätigung hindere Arbeitgeber und Betriebsrat daran, ihre Stellung im Betrieb zugunsten einer parteipolitischen Richtung zu mißbrauchen¹⁶.

Es gibt aber auch Stimmen, die eine größere Gelassenheit und mehr Toleranz in den Arbeitsbeziehungen bei politischer Betätigung verlangen¹⁷.

Daß solche unterschiedlichen Vorverständnisse erheblich voneinander abweichende Interpretationen des Rechtsinstituts des Verbots der parteipolitischen Betätigung nach sich ziehen¹⁸, leuchtet insbesondere angesichts mannigfacher politischer Handlungsmöglichkeiten¹⁹ ohne weiteres ein.

So ist auch die Diskussion um die Interpretation des Verbots parteipolitischer Betätigung seit seiner Verankerung in § 51 Satz 2 BetrVG 1952 bis heute nicht abgeklungen. Neben einer Vielzahl von Aufsätzen liegen bisher auch drei monographische Abhandlungen²⁰, davon zwei²¹ aus neuerer Zeit vor.

¹² In: Grundsätze des DGB zur Weiterentwicklung des Betriebsverfassungsrechts, 1983, S. 10.

¹³ Meisel, RdA 1976, 38 (39).

¹⁴ Abgeordneter Ruf (CDU/CSU), in: Stenographischer Bericht der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages — 6. Wahlperiode — vom 11. 2. 1971, S. 5813 (A).

¹⁵ Abgeordneter Ziegler (CDU/CSU), in: Stenographischer Bericht der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages — 6. Wahlperiode — vom 11. 2. 1971, S. 5836 (A).

¹⁶ K. Molitor, BB 1955, 167.

¹⁷ Otto, Anm. zu ArbG Iserlohn, EzA Art. 5 Nr. 4, S. 24 a; Otto, AuR 1980, 289.

¹⁸ Vgl. Gnade / Kehrman / Schneider / Blanke, § 74 Rn. 25—36 einerseits, Kammann / Hess / Schlochauer, § 74 Rn. 32—39 andererseits.

¹⁹ Vgl. die Beispiele bei Glaubitz, BB 1972, 1277 und Hacker, DB 1963, 962 (964).